

# Finanzordnung des Schachbezirkes Nord im ThSB e.V.

1. **Allgemeines**
  - 1.1. Ziel der Finanzordnung ist eine übersichtliche Kassenführung und die strenge Wahrung der Liquidität.
  - 1.2. Der Schachbezirk Nord (SBN) finanziert sich aus den Zuschüssen des ThSB.
  - 1.3. Bei Veranstaltungen des SBN können entstehenden Kosten zusätzlich über Startgelder gedeckt werden.
  - 1.4. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
  - 1.5. Stichtag für den Kassenschluss des laufenden Haushaltsjahres ist der 01.01. des folgenden Jahres.
  - 1.6. Wird der SBN als Organisation aufgelöst, fließen die vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel dem ThSB zu.
  
2. **Finanzplan**
  - 2.1. Der Schatzmeister ist verpflichtet dem Vorstand des SBN bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres einen Finanzplan für das Folgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
  - 2.2. Der Finanzplan ist übersichtlich und mindestens nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern.
  - 2.3. Die Gebührensätze werden in einer separaten Gebührenordnung erfasst und jährlich aktualisiert.
  - 2.4. Der Finanzplan und die Gebührenordnung werden in der Versammlung der Vereine beschlossen.
  - 2.5. Eine Überschreitung der Gesamtausgaben des Finanzplanes erfordert die erneute Beschlussfassung in einer Versammlung der Vereine.
  - 2.6. Umverfügungen im Rahmen des Finanzplanes kann der Vorstand beschließen.
  
3. **Kassenprüfung und Kassenabrechnung**
  - 3.1. Der Schatzmeister ist verpflichtet zur Versammlung der Vereine eine Kassenabrechnung vorzulegen.
  - 3.2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu erfassen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei erkennbar sein.
  - 3.3. Die Kassenprüfer erstellen auf Anforderung des Vorstandes innerhalb von 6 Wochen einen Prüfbericht. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen.
  - 3.4. Die Versammlung der Vereine entlastet den Schatzmeister vorbehaltlich o.g. Kassenprüfung.
  - 3.5. Sämtliche Unterlagen der Kassenführung sind 10 Jahre aufzubewahren.
  - 3.6. Die Vernichtung der anfallenden Unterlagen erfolgt entsprechend den gültigen Datenschutzrichtlinien.
  
4. **Zuschüsse**
  - 4.1. Der Schatzmeister beantragt jährlich beim ThSB die Zuschüsse für den SBN unter Beifügung der Kassenabrechnung.
  - 4.2. **Ausgereichte Zuschüsse dürfen nur organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben, sowie für die Förderung Breitensportlicher Aktivitäten ausgeben werden.**

## Finanzordnung des Schachbezirkes Nord im ThSB e.V.

- 4.3. Ist die Veranstaltung und die Zuschusshöhe im Finanzplan konkret benannt und nach Punkt 2.4. beschlossen, erfolgt die Überweisung unter Beachtung von Punkt 5.4.
- 4.4. Bei anderen Veranstaltungen wird der Antrag in der nächsten ordentlichen Vorstandsberatung mehrheitlich abgestimmt.
- 4.5. Ablehnungsentscheidungen des Vorstandes sind endgültig. Sie sind im Beratungsprotokoll zu begründen.

### **5. Abrechnung / Überweisungen**

- 5.1. Abrechnungen können nur nach Punkt 4.2. bis 4.5. genehmigt werden.
- 5.2. Abrechnungen werden nur bargeldlos überwiesen.
- 5.3. Die Verteilung der Zuschüsse pro Kreis richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Kreises. Die Höhe des Zuschusses pro Mitglied ist der jeweils gültigen Gebührenordnung des SBN zu entnehmen.
- 5.4. Die Abrechnung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaften erfolgt durch Einreichung eines Antrags und der Turnierabschlussstabelle innerhalb des Haushaltsjahres, in welcher die Veranstaltung stattgefunden hat, an den Vorsitzenden, den Spielleiter und den Kassenwart des SB Nord.
  - 5.4.1. Eine Zahlung bei Kreismeisterschaften erfolgt am Ende des Haushaltsjahres. Falls nur ein Antrag pro Kreis vorliegt, so wird der Betrag gemäß Punkt 5.3 dem Antragsteller ausgezahlt. Falls mehrere Anträge pro Kreis vorliegen, so wird der Betrag entsprechend der Teilnehmerzahl pro Veranstaltung aufgeteilt.
  - 5.4.2. Eine Zahlung bei Bezirksmeisterschaften erfolgt nach dem Schema, welches in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt ist.
- 5.5. Die Höhe der Staffelleiterpauschale wird jährlich neu bestimmt. Die Auszahlung dieser Staffelleiterpauschale erfolgt immer zum Abschluss der Spielsaison.
- 5.6. Überweisungen erfolgen nur auf die Konten der Abrechnenden.
  - 5.6.1. bei Fahrkosten, Staffelleiterpauschale auf die Konten der einzelnen Personen
  - 5.6.2. bei Veranstaltungen auf die Konten der ausrichtenden Vereine.

### **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Die Finanzordnung wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 23.03.2019 und ist rückwirkend gültig ab dem 01.01.2019.
- 6.2. Die Änderungen für 2019 wurden rot markiert.